

- AUSFERTIGUNG -

Stadt Barby

3. Änderung Teil-Flächennutzungsplan Pömmelte

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 Baugesetzbuch

Für die 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby wurde in der Stadtratssitzung am 14.11.2024 vom Stadtrat der Stadt Barby der Feststellungsbeschluss (Beschluss-Nr.: BV 63/2024) gefasst sowie die Begründung Teil I und Teil II – Umweltbericht gebilligt. Im Zuge der Aufstellung der Teil-Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs. 4, §§ 3, 4 BauGB).

Nach § 6a Abs. 1 BauGB besteht die Verpflichtung, nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

beizufügen. Gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ist die zusammenfassende Erklärung gemeinsam mit der wirksamen Teil-Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründungen ergänzend auch in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Die Aufstellung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Die in Rede stehende Fläche befindet sich in der Gemarkung Pömmelte, westlich der bebauten Ortslage von Pömmelte, nördlich der Landesstraße L 51 südlich eines Wirtschaftsweges.

Der Änderungsbereich ist ca. 4,61 ha groß und beinhaltet die Flurstücke 1008, 1009, 1011, 1014, 390/46 der Flur 3 der Gemarkung Pömmelte.

Bei der Fläche handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Schweinemastanlage, die schon in den 1990er-Jahren aufgegeben wurde. Anfang der 2010er-Jahre wurden die Bestandsgebäude abgerissen.

Derzeit sind noch Fundamentreste im Boden zu finden und die Fläche stellt eine ruderalisierte Brachfläche dar.

Für die Stadt Barby existiert aktuell kein rechtswirksamer Gesamtflächennutzungsplan. Für die ehemals eigenständige Gemeinde Pömmelte besteht allerdings ein genehmigter Flächennutzungsplan (1994) sowie eine 1. Änderung und 2. Änderung (2012 und 2019). In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pömmelte wird die Fläche als Gewerbegebiet dargestellt.

Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) in der Neuaufstellung. Er liegt als 2. Entwurf mit Stand vom Februar 2024 vor. Hier wird der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Entwicklungsfläche – Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt. Im Süden entlang der sonstigen überörtlichen und örtlichen Hauptstraße ist innerhalb des Plangebietes darüber hinaus eine nachrichtliche Übernahme einer unterirdischen Hauptversorgungsleitung dargestellt.

Im Parallelverfahren zur 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte.

1. Umweltbelange

Die Umweltprüfung der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte, an deren Ende der sogenannte Umweltbericht steht, umfasst die Ermittlung und Bewertung der umweltrelevanten Auswirkungen, die mit der Planung vorbereitet werden.

Zu untersuchen sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter:

- Pflanzen- und Tiere, biologische Vielfalt
- Boden/Fläche
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaft und Erholungseignung
- Mensch
- Kultur- und Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Da die vorliegende Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte erfolgt, ist es im vorliegenden Umweltbericht möglich, eine detaillierte Bestandsaufnahme der Umweltprüfung zu Grunde zu legen, die über die Detailschärfe einer Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes weit hinausgeht. Da einerseits die Fläche der Flächennutzungsplanänderung nahezu identisch mit dem Umgriff des Bebauungsplanes ist und andererseits die Untersuchungsergebnisse aus der Umweltprüfung des Bebauungsplanes vorliegen, wurde bewusst auf eine Verallgemeinerung/Vergrößerung verzichtet. Bei der Bestandsaufnahme findet daher weitestgehend keine Abstufung zwischen der Ebene des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes mehr statt.

Es waren folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Stadt Barby verfügbar:

Schutzgut Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Gem. LEP LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf den Naturhaushalt zu prüfen.

Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Naturschutzbehörde vom 19.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Umweltschadensgesetz und Artschutzrecht sind zu beachten.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Mit Umsetzung des Vorhabens ändert sich Biotopausstattung grundsätzlich.
- Langfristig wird sich im unter, zwischen und neben den Modulen eine den Standortbedingungen und ähnlich dem Bestand ruderalisierte Vegetationsschicht entwickeln.
- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass trotz des vorhabenbedingten Verlustes bestehender Vegetationsflächen Beeinträchtigungen an wertgebenden, gefährdeten u./o. die nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten ausgeschlossen werden können, wenn die Vorgaben des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden.

Erfassung und Konfliktpotenzialeinschätzung Reptilien 2022/Konfliktabschätzung Brutvögel vom 06.09.2022:

- Mit ausreichender Sicherheit ist ein ortsfestes Vorkommen der Zauneidechse im Planungsraum (Kernlebensraum) ausgeschlossen. Gelegentliche Frequentierungen bedingen keine entsprechenden Maßnahmen, da sie dem allgemeinen Lebensrisiko zugerechnet werden.
- Hinsichtlich der Konfliktabschätzung der Brutvögel ist im Vergleich mit analogen Flächen innerhalb der naturräumlichen Region ausschließlich mit Feldlerche, Schafstelze und Wiesenpieper als Brutvogelarten zu rechnen.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) nicht vorliegt und im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Schutzgut Boden/Fläche

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Vorhaben ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend einzustufen.
- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen.
- Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf Konversionsflächen errichtet (G 84, LEP-LSA 2010) und landwirtschaftliche Flächen weitestgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Bodenschutzbehörde vom 11.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises vorhanden.
- Ehemalige Schweinemastanlage wurde oberflächlich abgerissen und aufgrund der noch im Boden befindlichen Teilfundamente ist das gesamte Gelände in seiner Bodenstruktur gestört.
- Das Vorhaben und die Wiedernutzbarmachung von anthropogen, vorbelasteten Böden entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
- Weiterführende Hinweise zum Bodenschutz gemäß Ersatzbaustoffverordnung sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung.

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, Kreiswirtschaftsbetrieb vom 11.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Entsorgung der anfallenden Abfälle während der Bauphase richtet sich nach der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises.
- Laut aktueller Kampfmittelbelastungskarte befinden sich keine kampfmittelbelasteten Flächen im Plangebiet.
- Weiterführende Hinweise zu Kampfmittelfunden.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 28.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Nach Beendigung der Nutzungsdauer ist darauf zu achten, dass Rückbau der PVA erfolgt und eine landwirtschaftliche Nutzung sichergestellt werden kann.
- Prüfung der zusätzlichen Nutzung, z. B. zur Haltung von Schafen.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/Fläche ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Wasser

Stellungnahme des Landkreises Salzlandkreis, untere Wasserbehörde vom 11.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Nutzung der Fläche mit geplanter Photovoltaikanlage steht grundsätzlich aus Sicht des Grundwassers nichts entgegen, wenn bei der weiteren Planung die Sorgfaltspflichten des § 5 Wasserhaushaltsgesetz beachtet werden.

Stellungnahme des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. vom 13.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Zum Schutz des Grundwassers ist auf die Vermeidung von baubedingten Schadstoff-, Treibstoff- oder Mineralöleinträgen zu achten.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungseignung

Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Gem. LEP-LSA 2010, Z 115 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen der landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist ihre Wirkung auf das Landschaftsbild zu prüfen.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.
- Von besonderer Bedeutung sind diesbezüglich die Umsetzung randseitiger, landschaftsbildfördernder Pflanzmaßnahmen.

Schutzgut Mensch

Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Immissionsschutzbehörde Stellungnahme vom 25.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Anlagen ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Immissionsorte betroffen sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte vom 28.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Bindung der Fläche im Rahmen eines bestehenden Förderprogramms – Landwirtschaftsbetriebe sind entsprechend zu entschädigen.

Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich West vom 01.03.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Für Solar- bzw. Photovoltaikfreiflächenanlagen ist ein Winkel zu wählen, der den Verkehr auf der L 51 nicht blendet.

Stellungnahme des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 08.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet, jedoch nicht als „festgesetztes Überschwemmungsgebiet“.
- Hochwasserrisiken ergeben sich durch die Lage im Einflussbereich der Elbe, der Saale als auch dem Barbyer Landgraben.
- In welcher Intensität sich mögliche Hochwasserereignisse auf den Planungsraum auswirken mögen, ist von den konkreten Umständen der Hochwasserentstehung abhängig.
- Bei Hochwasser ist von flurnahen Grundwasserverhältnissen bis hin zur Blänkenbildung auszugehen.
- Im Versagensfall der Deichanlage ist mit Wasserständen bis zu 2 m über bestehender Geländeoberkante zu rechnen.
- Empfehlung einer Beauflagung Solarpanels oberhalb des Wasserstandes, zzgl. eines Freibords von min. 0,5 m zu montieren sowie die Elektrotechnik auf einem Höhenniveau zu

installieren, welche keine nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Hochwasserrisiko erwarten lässt.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass mit Realisierung des Vorhabens erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden können.
- Von besonderer Bedeutung sind die randseitigen Sichtschutzmaßnahmen entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze.

Blendanalyse PV-Kraftwerk Pömmelte vom 10.10.2022:

- Laut Bundesimmissionsschutz stellen Straßen keine besonders schützenswerten Räume dar. Die LAI selbst unterscheidet zwischen psychologischer Blendung (Belästigung der Immission durch Ablenkung) und physiologischer Blendung. Zur Festlegung der Stärke der Beurteilung wird das Blendmaß k berechnet. Hierfür sind in der LAI Grenzwerte für die Immissionsorte definiert.
- Bei der Berechnung konnte herausgearbeitet werden, dass das Blendmaß k beider Verkehrswege unterhalb der aufgelisteten Gebietsarten, außer der für Kurgebiete, liegt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass eine psychologische Blendung für beide Straßen ausgeschlossen ist.
- Da zudem die Leuchtdichte am Immissionsort kleiner als die Leuchtdichte bei Absolutblendung ist, kann auch eine physiologische Blendung ausgeschlossen werden. Die konkreten Erläuterungen sind der Anlage „Blendanalyse – PV-Kraftwerk Pömmelte“ zu entnehmen.
- Beide Verkehrswege unterliegen damit keiner Blendung.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 16.02.2024 zum Vorentwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte:

- Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.
- Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden nicht berührt und von einer erheblichen Beeinträchtigung des am westlichen Ortsrand von Pömmelte gelegenen Kulturdenkmals „Bockwindmühle“ ist nicht auszugehen.
- Es gelten grundsätzlich für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA.
- Weiterführende Hinweise zum Denkmalschutz gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Umweltbericht zum Entwurf des 3. Änderung des TFNP Pömmelte vom 07.03.2024:

- Dem bisherigen Kenntnisstand zur Ausführung der Photovoltaikanlage sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten.

Detaillierte Angaben und Auswertungen der umweltrelevanten Informationen zu den genannten Schutzgütern sind zusätzlich enthalten in der:

- Begründung Teil II – Umweltbericht einschließlich der Anlage „Erfassung und Konfliktschätzung Reptilien 2022/Konfliktschätzung Brutvögel“
- Anlage 2 „Blendanalyse PV-Kraftwerk Pömmelte“ zum Entwurf der Begründung Teil I

Durch das Planvorhaben werden keine Schutzgebiete und Schutzobjekte nach dem europäischen oder nach dem nationalen Naturschutzrecht in ihren Schutzzwecken und Schutzziele beeinträchtigt.

Aufgrund der Vornutzung der Fläche als ehemaliger Landwirtschaftsbetrieb mit großflächiger Teil- und Vollversiegelung unterliegt der Geltungsbereich trotz der sukzessiv entwickelten Vegetationsbestände der vollständigen anthropogenen Überprägung. Infolgedessen noch immer Restbestände von Fundamenten vorhanden sind, besteht für einzelne Schutzgüter, wie z. B. Fläche, Boden, Wasser eine Vorbelastung mit einem eingeschränkten landwirtschaftlichen aber auch landschaftsökologischen Wert.

Hinsichtlich der biologischen Vielfalt kann allgemein eingeschätzt werden, dass sich innerhalb der vorherrschenden und leicht ersetzbaren Biotop- und Flächennutzungstypen eher Arten mit einer hohen ökologischen Potenz angesiedelt haben, die sich bei Standortveränderungen entsprechend schnell an die wechselnden Bedingungen anpassen können.

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgte durch das Büro OEKOPLAN aus Halle für relevanten Artengruppe der Brutvögel und Reptilien eine Erfassung und Potenzialeinschätzung.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass ein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der empfohlenen Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) nicht vorliegt und im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf das Schutzgut Mensch wurde ein Blendgutachten in Auftrag gegeben, um eventuellen Blendwirkungen durch Reflexionen der Modulflächen entgegenzuwirken. Ergebnis dieses Gutachtens ist, dass sich keine schutzbedürftigen Nutzungen unter dem 100 m-Radius befinden und dass die Verkehrsteilnehmer der im Norden und Süden verlaufenden Verkehrswege nicht durch Blendungen gestört bzw. beeinträchtigt werden.

Im Zuge der Umsetzung der Planung kann der durch die langjährig ausbleibende Nutzung zumeist sukzessiv entstandene Biotopbestand des Geltungsbereiches nicht erhalten werden. Die Durchführung der Planung stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

Im Ergebnis der Ermittlung der Gesamtkompensation gemäß Flächenbilanzierung kann nach Durchführung einer oberirdischen Beräumung des ehemaligen LPG Geländes zuzüglich interner Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte, in Form randseitiger Pflanzungen, kein positives Kompensationsergebnis erzielt werden, weshalb zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizites von insgesamt 52.524 Wertpunkten wird mittels einer Kompensationsvereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und der Landgesellschaft vertraglich gesichert und beinhaltet eine Übernahme von Ökowertpunkten in Höhe des Kompensationsdefizits für den bereits bestehenden Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“.

Es wird eingeschätzt, dass die Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Klima, Luft, Wasser, Landschaftsbild, Menschen, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern haben wird, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen in der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

Durch die Auswahl einer bereits vorbelasteten bzw. bestehenden Konversionsfläche kann dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen werden.

Es wird prognostiziert, dass sich auf der Fläche des Änderungsbereiches auch nach Umsetzung der Planung mit großflächiger Überständerung von Modultischen, eine dem jetzigen Bestand ähnliche

Vegetation einstellt und sich infolge der geplanten Ausgleichsmaßnahmen des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 neue Biotopstrukturen entwickeln werden.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Als nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam mit den Planunterlagen folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.02.2024
- Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.02.2024
- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 05.02.2024
- Landkreis Salzlandkreis: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 11.03.2024
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.02.2024
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 16.02.2024
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 31.01.2024
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.02.2024
- Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich West: Stellungnahme zu Vorentwurf vom 01.03.2024
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zu Vorentwurf vom 08.02.2024
- Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V.: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 13.02.2024

Weder im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB noch im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind aus der Öffentlichkeit Stellungnahmen eingegangen.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig nach § 4 Abs. 1 BauGB schriftlich um Stellungnahme zum Vorentwurf der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby gebeten. Es wurden 56 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB), darunter 7 Nachbargemeinden beteiligt.

Davon haben 31 Behörden, TöB bzw. Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Es wurden sowohl fachliche Hinweise als auch über vorhandene und beabsichtigte Planungen Auskunft gegeben. Die relevanten Hinweise und Planungen wurden in die Planzeichnung und/oder in den Begründungen Teil I und Teil II – Umweltbericht eingearbeitet.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden ebenfalls 56 Behörden und sonstige TöB, darunter 7 Nachbargemeinden beteiligt. Davon haben 24 Behörden, TöB bzw. Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben, 32 Behörden, TöB bzw. Nachbargemeinden gaben keine Stellungnahme ab.

Von den eingegangenen Stellungnahmen wurden 12 Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt und am 14.11.2024 wurde vom Stadtrat der Stadt Barby der Abwägungsbeschluss (Beschluss-Nr.: BV 62/2024) gefasst. Das Abwägungsergebnis wurde den Behörden, sonstigen TöB und Nachbargemeinden mitgeteilt.

Entsprechend den Abwägungsergebnissen sind keine Änderungen in der Planzeichnung erforderlich.

Es wurden zudem die vorgebrachten Hinweise und Ergänzungen sowie erforderliche Korrekturen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB im Pkt. 3.2 ‚Regionalplanung‘, Pkt. 7.2 ‚Kampfmittel‘ und Pkt. 7.4 ‚Wasserrecht‘ der Begründung Teil I und im Pkt. 5 ‚Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzguten „Naturhaushalt und Landschaft“‘ Begründung Teil II - Umweltbericht aufgenommen bzw. vorgenommen.

Die vorgebrachten Hinweise und Ergänzungen berühren nicht die Grundzüge der Planung und eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB war damit nicht erforderlich.

In der Stadtratssitzung der Stadt Barby am 14.11.2024 wurde der Feststellungsbeschluss (Beschluss-Nr.: BV 63/2024) der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte der Stadt Barby gefasst.

4. Planungsalternativen

Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) in der Neuaufstellung. Er liegt als 2. Entwurf mit Stand vom Februar 2024 vor. Hier wird der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung als Entwicklungsfläche - Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ dargestellt. Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ein gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Stadt Barby erarbeitet und am 24.09.2020 beschlossen. Ziel dieses Konzeptes war mithilfe umfangreicher Untersuchungen geeignete Standorte für Anlagen zur Nutzung der Windenergie, der solaren Strahlungsenergie und der Energie aus Biomasse zu ermitteln.

Das Plangebiet selbst liegt laut Karte 2.4 innerhalb der Potenzialfläche und wird darüber hinaus bereits als in Planung befindliche Photovoltaikanlage dargestellt. Die Eignung selbst ergibt sich aus der Tatsache, dass die Fläche als wirtschaftliche Konversionsfläche einzustufen ist und für eine andere sinnvolle Nutzung aktuell nicht zur Verfügung steht.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, mit denen die Zielsetzungen der 3. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes Pömmelte bzw. des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ Ortsteil Pömmelte erfüllt werden können, bestehen damit nicht.

Stadt Barby, den 06.03.2025



gez. Weinert

Bürgermeister der Stadt Barby